

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 14. Mai

1923.

Inhalt: 54. Beurlaubung des Präsidenten des Konsistoriums. — 55. Außerordentliche Erhöhung der Besoldungsbezüge usw. der Geistlichen. — 56. Abrundung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. — 57. Abrundung der Beträge bei Zahlungen an die Alterszulage- und Ruhegehaltskasse. — 58. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund. — 59. Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern. — 60. Kirchensammlung für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern. — 61. Bestattungsversicherung. — 62. Schleswig-Holsteinisches Kindergefangbuch. — 63. Berichtigung zu den Übersichten der Kollektenerträge. — 64. Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 54. Beurlaubung des Präsidenten des Konsistoriums, Wirklichen Geheimen Ober-Konsistorialrats D. Dr. Müller.

Kiel, den 11. Mai 1923.

Vom 4. bis 24. Juni werde ich auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Für mich bestimmte amtliche Schreiben bitte ich während meiner Abwesenheit tunlichst zurückzuhalten oder an das evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel zu richten.

Der Präsident
des evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

Nr. 195 Pr.

D. Dr. Müller.

Nr. 55. Außerordentliche Erhöhung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Pastoren.

Kiel, den 7. Mai 1923.

Nachdem von den zuständigen Herren Staatsministern die erforderliche Genehmigung unter dem 2. Mai 1923 erteilt ist, bestimmen wir folgendes:

I.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche festangestellten Geistlichen erhalten neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen

- a) sofort drei Viertel ihres für April 1923 zustehenden monatlichen Gesamtdienst-einkommens (bestehend aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichs-zuschlag und Frauenbeihilfe),
- b) am 15. Mai 1923 ein Viertel ihres für Mai 1923 zustehenden monatlichen Gesamt-dienst-einkommens (siehe zu a).

II.

Die Bestimmung gilt sinngemäß für Ruhegehaltsempfänger und Versorgung beziehende Hinterbliebene.

III.

Als Stichtage für den Teilnehmerkreis, für die maßgebende Dienstaltersstufen, für die Ortsklasse, für die Frage, ob und in welcher Höhe Kinder- und Frauenbeihilfe zustehen usw., haben zu Ia der 1. April 1923, zu Ib der 1. Mai 1923 zu gelten.

IV.

Beim Ableben eines Geistlichen im Amte oder im Ruhestande, der den jeweiligen Stichtag (zu III), nicht aber den Auszahlungstag (zu Ia und Ib) erlebt, sind die Beträge zu Ia und Ib nur gnadenbezugsberechtigten Hinterbliebenen (nicht den Erben als solchen) zu zahlen.

Im übrigen rechnen die nach vorstehender Regelung für April und Mai zu zahlenden Mehrbeträge nicht zu dem vollen Dienst-einkommen des Geistlichen, aus dem die Bezüge für die Gnadenzeit zu errechnen sind.

V.

Falls Geistliche zwar an den Stichtagen, im übrigen aber nicht den vollen Monat April oder Mai hindurch festangestellt waren, wird für jeden Tag im April oder Mai, an dem sie nicht im Amte waren, $\frac{1}{120}$ des nach Ia oder Ib zu zahlenden Betrages abgezogen. Geistliche, die erst nach dem 19. März 1923 festangestellt sind, erhalten für die Monate April bzw. Mai nur je $\frac{1}{4}$ der ihnen zustehenden Gesamtbezüge.

VI.

Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, die durch vorstehende Regelung veranlaßte Erhöhung der Besoldungszuschüsse ihrer Pastoren aus örtlichen Mitteln zu decken, können gemäß

§ 12 Abs. 3 der Grundsätze vom 13. Januar 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 6 ff.) Abschlagszahlungen vorschußweise erhalten. Diesbezügliche Anträge sind propsteiweise gesammelt durch die Synodalausschüsse bei dem Konsistorium einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 819.

D. Dr. Müller.

Nr. 56. Rundverfügung des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, betreffend Abrundung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 19. 4. 1923 (II. A. 1./675).

Kiel, den 8. Mai 1923.

Nach dem Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. 4. 1923 (III C. 4057) sind gemäß der Abrundungsverordnung vom 31. 3. 1923 die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge künftig auf die nächsten vollen zehn Mark nach unten abzurunden. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungsperiode (Tagelohn, Wochenlohn usw.) bei jeder nach dem 20. 4. 1923 erfolgenden Lohnzahlung.

Hiernach ersuche ich ergebenst zu verfahren.

J. A.: gez. Senatsch.

Vorstehende Rundverfügung wird zur Beachtung durch die Kirchen- und Propsteisynodalkassen bekanntgegeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 834.

D. Dr. Müller.

Nr. 57. Zahlungen an die Alterszulage- und Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Kiel, den 13. Mai 1923.

Die Kassenvorstände haben angeordnet, daß künftig bei allen Einzahlungen an diese Fonds (ebenso wie bei Auszahlungen) die Beträge derart abgerundet werden, daß Pfennigbeträge bis einschließlich 50 Pfennig weggelassen und solche über 50 Pfennig auf volle Mark erhöht werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 639.

D. Dr. Müller.

Nr. 58. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 3. Mai 1923.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 76 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trin. (am 3. Juni 1923) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 411.

D. Dr. Müller.

Nr. 59. Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern für Minderbemittelte.

Kiel, den 4. Mai 1923.

Die ungeheure Preissteigerung gerade auf dem Gebiete aller Druckschriften legt der Kirche die ernste Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß in Zukunft Bibel und Gesangbuch nicht immer mehr aus den Häusern verschwinden. Es darf nicht dahin kommen, daß Unbemittelte und Minderbemittelte wegen der hohen Anschaffungskosten auf diese beiden Segensquellen verzichten müssen, und es ist in erster Linie Sache der Kirchengemeinden selbst, hier helfend einzugreifen. Der Wege, auf denen vorgegangen werden kann, sind verschiedene.

Zunächst lehrt die Erfahrung, daß in vielen Familien noch unbenutzte ältere Bibeln, Neue Testamente und auch Gesangbücher vorhanden sind, die der Allgemeinheit wieder nutzbar gemacht werden können. Am meisten wird hier durch persönliche Sammelarbeit freiwilliger Helfer erreicht werden. Alle diese Bücher wären dann zweckmäßigerweise dem Pastor zur Verfügung zu stellen und von diesem an Bedürftige abzugeben. Vor allem dürften kinderreiche Familien, denen durch die Anschaffung von Schulbüchern schon sowieso große Ausgaben erwachsen, in erster Linie zu berücksichtigen sein.

Einen andern Weg weist die in diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts ausgeschriebene Kirchenkollekte. Es ist zu hoffen, daß gerade durch die Tatsache, daß der volle Ertrag der Kollekte der einzelnen Kirchengemeinde verbleibt, die Gebefreudigkeit erhöht und überall ein günstiges Ergebnis gewährleistet wird. Bezüglich der Verwendung der gesammelten Gelder sei darauf verwiesen, daß die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft eine Schulbibel und eine Traubibel noch zu dem verhältnismäßig billigen Preise von 2880 M bzw. 4800 M abzugeben hat, Preise, die um 20 % niedriger sind, als die gewöhnlichen Ladenpreise für dieselben Ausgaben.

Überdies hat die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft im Andenken an den Tag, als vor 400 Jahren die erste Ausgabe der Lutherübersetzung des Neuen Testaments erschien, eine ihrer Bibelausgaben als Luthergedenkbibel in 30 000 Exemplaren dem deutschen Volk etwa zum

halben Preise der Herstellungskosten zur Verfügung gestellt, um auch ihrerseits der Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen für den reichen Segen, den Gott durch einen Luther der Bibelfache und damit der evangelischen Christenheit geschenkt hat. Es ist uns gelungen, von dieser Ausgabe 700 Stück ohne Chronik und 300 Stück mit Chronik überwiesen zu bekommen. Wir sind in der Lage, diese Bibel an die Gemeinden zum Preise von 2100 *M* mit Chronik und 2000 *M* ohne Chronik zuzüglich der Porto- und Verpackungskosten in ungefährrer Höhe von 500 *M* abzugeben. Bedingung ist, daß diese Bibel nicht in den Handel gebracht, sondern unmittelbar an Bedürftige verteilt wird und zwar höchstens zum Einkaufspreis. Da die uns zur Verfügung stehende Zahl von Bibeln im Verhältnis zu der zu erwartenden Nachfrage sehr gering ist, müssen wir uns natürlich vorbehalten, die Bestellungen, die bis zum 15. Juni durch die Synodalausschüsse gesammelt einzureichen sind, entsprechend zu kürzen. Die Übersendung der zugewiesenen Exemplare wird von hier aus unmittelbar an die Einzelgemeinden erfolgen. Die Beträge sind aber dann durch die Synodalausschüsse in einer Summe auf unser Konto bei der Landesbank zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 700.

D. Dr. Müller.

Nr. 60. Kirchenammlung für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 13. Mai 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 8. Juli 1923 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchenammlung abzuhalten ist. Der Ertrag der Kollekte bleibt den einzelnen Kirchengemeinden zum Zweck der Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern für bedürftige und kinderreiche Familien überlassen. Eine Nachweisung über den Ertrag ist jedoch trotzdem an uns einzureichen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, ihren Gemeinden die Kirchenammlung warm zu empfehlen und verweisen hierbei gleichzeitig auf unsere vorstehende Bekanntmachung vom 4. Mai 1923 — I. 700 — in diesem Stücke des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 374.

D. Dr. Müller.

Nr. 61. Bestattungsversicherung.

Kiel, den 30. April 1923.

Die jeweilige Preissteigerung, die sich je länger je mehr auf dem Gebiete des Bestattungswesens geltend macht und die bei Todesfällen in der Familie zu der Trauer um den Heimgegangenen gar zu oft die materielle Not bringt, hat auch die Kirche vor die Frage gestellt, wie sie hier helfen

und ihren Gemeindegliedern die Sorge um ihre dereinstige Bestattung abnehmen oder doch erleichtern könne. Aus dieser Erwägung heraus sind in mehreren Landeskirchen landeskirchliche Bestattungsversicherungen errichtet, so in Mecklenburg-Schwerin und in Bremen durch Vertrag mit der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin-Schöneberg und von der Berliner Stadtsynode für Groß-Berlin im Anschluß an die Deutsche Beamten-Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in Neustrelitz.

Wir haben in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Mitgliedern des Gesamtsynodalausschusses eingehend die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung für unsere Landeskirche erwogen. Wir sind aber zu dem Ergebnis gelangt, daß von der Errichtung einer landeskirchlichen Bestattungsversicherung mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kirchengemeinden, besonders auch in den ländlichen und in den städtischen Bezirken, abzusehen ist. Eine solche gesamtkirchliche Einrichtung, die nur im Anschluß an eine der bestehenden großen Lebensversicherungen erfolgen könnte, würde auch ohne eine Ergänzung durch örtliche Einrichtungen wegen der verhältnismäßigen Höhe der Beitragssätze denen, die den meisten Anspruch auf Unterstützung haben: den wirtschaftlich Schwächeren, nur in unvollkommenem Maße zugute kommen.

Um so dringender und unabweislicher wird daher die Pflicht jeder einzelnen Kirchengemeinde, ihre Fürsorge und Aufmerksamkeit der Bestattungsfrage zuzuwenden. Wir legen diese Aufgabe den Synodalausschüssen und Kirchenvorständen wie den sonst beteiligten Stellen um so ernster und wärmer ans Herz, als dadurch nicht bloß materielle Not abgewendet werden soll, sondern es auch der Pflege des christlichen Brudersinns und der Stärkung des Gemeindebewußtseins dient, wenn Gemeindeglieder in einer solchen Versicherung eine allgemeine Not gemeinsam tragen. Eine kirchliche Versicherung kann ferner dazu helfen, das Interesse an einer Kirche, die einer überaus empfundenen Not nicht rat- und hilflos gegenübersteht, sondern tatkräftig eingreift, zu fördern. Und endlich bietet sich hier eine Möglichkeit, den Bestrebungen freidenklicher Feuerbestattungsvereine, die den Beitritt zum Verein und die Gewährung von Bestattungskostenbeihilfe von dem Austritt aus der Kirche abhängig machen, wirksam entgegenzutreten.

Die Einrichtung der Bestattungsversicherung kann, namentlich soweit kirchliche Sterbekassen, die auf dem Umlageverfahren beruhen, in Frage kommen, nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein. Zumal die Kirchengemeinden auf dem Lande werden in dem Kreise ihrer Mitglieder über hinreichend Erfahrungen mit Umlageversicherungen auf wirtschaftlichem Gebiet verfügen, die auch für die Bestattungsversicherung nutzbar gemacht werden können. Eine Musterfassung für Sterbekassen hat der preußische Minister des Innern im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1909, S. 244, bekanntgemacht, die aber vielleicht noch vereinfacht werden kann. Sie wird auf allen Landratsämtern (Magistraten) eingesehen werden können, dürfte aber voraussichtlich auch noch den weiter nachgeordneten Behörden (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) zugänglich gemacht sein.

Zu erwägen wird auch sein, ob sich mehrere Gemeinden oder auch alle Gemeinden einer Propstei zu einer gemeinsamen Bestattungsversicherung zusammenschließen, um diese auf möglichst

breite Grundlage zu stellen und dadurch ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen und das Risiko zu vermindern. Wo andererseits durch die Amtsbezirke oder politischen Gemeinden oder berufsständischen Vertretungen eine ausreichende Bestattungsfürsorge getroffen ist, kann eine kirchliche Einrichtung entbehrlich erscheinen.

Für größere, insbesondere städtische Kirchengemeinden und Verbände von solchen kommt auch die nach Art der Feuerversicherung als Risikoversicherung seit dem 1. Juli 1922 errichtete Bestattungsversicherung der Berliner Stadtsynode in Frage, die auf einem Abkommen mit der Deutschen Beamten-Lebensversicherung A.-G. (Anstalt des deutschen Beamtenwirtschaftsbundes), Hauptverwaltung Neustrelitz, Elisabethplatz, beruht und sich nach Mitteilung der Berliner Stadtsynode bewährt hat. Sie läuft immer nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr und vereinigt mit einfachem Aufbau und straffgehaltener Verwaltung, die ganz in der Hand kirchlicher Organe liegt, die Möglichkeit einer reibungslosen Weiterzahlung des Beitrages für das nächste halbe Jahr bis zum 15. des Beginnmonats. Andere Formen der Bestattungsversicherung sind die von der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel, der deutschen Volksversicherung a. G. in Berlin-Schöneberg und dem Preussischen Beamtenverein in Hannover betriebenen Bestattungsversicherungen.

Um den wirtschaftlich Schwachen, insbesondere alten verarmten Gemeindegliedern den Beitritt zu einer kirchlichen Sterbekasse zu ermöglichen, bestehen keine Bedenken, ihnen aus der Kirchenkasse Beihilfen zur Bestreitung der Beiträge zu gewähren. Auch kann es sich empfehlen, wie dies z. B. die Evangelische Begräbniskasse der Kirchengemeinde Wittenberge getan hat, die Beiträge der jüngeren Mitglieder als der wirtschaftlich stärkeren etwa bis zum 40. (oder 50.) Lebensjahr höher zu gestalten, als die der älteren. Die Kirchengemeinde will dadurch die sittliche Pflicht der jüngeren Gemeindeglieder, an den Lasten der älteren mitzutragen, zum Ausdruck bringen.

Unzulässig aber ist es, den gesamten Bedarf der kirchlichen Bestattungsversicherung aus der Kirchenkasse zu decken und durch Kirchensteuern aufzubringen.

Die Errichtung der kirchlichen Bestattungsversicherung erfolgt zweckmäßig durch Gründung eines Vereins (bei Errichtung von Sterbekassen), oder durch Abschluß eines Kollektivversicherungsvertrages (System der Berliner Stadtsynode). Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung ist in beiden Fällen nicht erforderlich. Um den oben erwähnten Bestrebungen der dissidentischen Feuerbestattungsvereine zu begegnen, empfiehlt es sich, in die Satzung der Sterbekasse und in den Versicherungsvertrag die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die zu schaffende kirchliche Einrichtung ihren Mitgliedern bzw. deren Angehörigen die Fürsorge für eine würdige christliche Bestattung ermöglichen will.

Wir vertrauen, daß die Kirchengemeinden, wo sich das Bedürfnis nach der Schaffung einer kirchlichen Bestattungsversicherung (Sterbekasse) zeigt, ungesäumt das Erforderliche in die Wege leiten und die geeignete Form für die Bestattungsversicherung finden werden.

Die Synodalausschüsse ersuchen wir, bis zum 1. August d. Js. über das in den einzelnen Gemeinden Veranlaßte uns zu berichten und die getroffenen Einrichtungen in den Grundzügen kurz mitzuteilen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1345.

D. Dr. Müller.

Nr. 62. Schleswig-Holsteinisches Kindergesangbuch.

Kiel, den 28. April 1923.

Vom Schleswig-Holsteinischen Kindergesangbuch ist von der Firma Julius Bergas in Schleswig eine neue Auflage fertiggestellt. Da der Preis noch verhältnismäßig niedrig ist (für Wiederverkäufer 460 M, Verkaufspreis 600 M) und die Auflage nur 5000 Stück beträgt, empfehlen wir, etwaige Bestellungen sofort unmittelbar an die oben bezeichnete Firma zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 761.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 63. Berichtigung zu den Übersichten der Kollektenerträge.

In Stück 5 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 53 ist unter laufender Nummer 28 die Diakonissenanstalt Altona zu streichen. Der in der Neujahrskollekte für 1922 am Schlusse aufgeführte Betrag von 17 M ist zu dem Kollektenertrag des Kreises Herzogtum Lauenburg hinzuzuschlagen, und ferner ist am Schlusse der Übersicht über die Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege vom 2. und 9. April 1922 zu streichen: „+ 1400 Propst Wade-Apenrade“. Sämtliche Kollektenerträge zum Besten der Diakonissenanstalten Altona und Flensburg vom 16. und 17. April 1922 sind eine Zeile und der erste Betrag von 1400 M zwei Zeilen höher zu rücken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 399.

D. Dr. Müller.

Nr. 64. Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder der Geistlichen.

Kiel, den 14. Mai 1923.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 7. März 1923 — G. I Nr. 312 I / I C. I Nr. 665 — des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Herrn Finanzministers ist genehmigt worden, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder auch für

Geistliche, Ruhestandsgeistliche und Pfarrwitwen sinngemäß Anwendung zu finden haben. Dem-
entsprechend wird hinter dem § 5 der Grundsätze vom 13. Januar 1923 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl.
S. 10/11 — folgende Zusatzbestimmung eingeschoben:

§ 5 a.

1. Im Falle des Bedürfnisses kann auf Antrag eine widerrufliche Kinderzulage für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren bewilligt werden, wenn sie
 - a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
 - b) kein eigenes Einkommen und zwar ab 1. Oktober 1922 von mehr als 2000 *M*, ab 1. Januar 1923 von mehr als 6000 *M* und ab 1. Februar 1923 von mehr als 10 000 *M* monatlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 *M*, bzw. 6000 *M* und bzw. 10 000 *M* um weniger als den Betrag der bewilligten Kinderbeihilfe, so kann diese gewährt werden, jedoch mindestens gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 *M*, bzw. 6000 *M* und bzw. 10 000 *M* übersteigt.
2. Als Höchstbetrag der zu gewährenden Kinderzulage gilt die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe einschließlich des jeweiligen Ausgleichszuschlages.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderzulage besteht nicht.
4. Die Empfänger sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die die Gewährung der Kinderzulage beeinflussen könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Konsistorium anzuzeigen.
Die Zahlung der Kinderzulagen ist einzustellen mit dem Ablauf des Monats, in dem das für den Wegfall der Zulage maßgebende Ereignis eintritt.
5. Dieselbe Kinderzulage kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch den Geistlichen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Geistlichen gewährt werden. Für die Kinder aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe darf die Zulage nur solange gewährt werden, bis der Anspruch auf Ruhegehalt, neben dem sie gewährt wird, erlischt.
6. Über die Gewährung von Kinderzulagen auf Grund dieser Bestimmungen entscheidet das Konsistorium.
In den §§ 14, 19 und 22 der Grundsätze ist nach § 5 „und § 5 a“ einzuschließen.

Soweit sich infolge der Gewährung von Kinderzulagen auf Grund des § 5 a die Besoldungszuschüsse für die Pastoren erhöhen, können weitere Beihilfen bzw. Abschlagszahlungen nach § 12 der Grundsätze an die betreffenden Kirchengemeinden aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt werden. Entsprechende Anträge sind bei dem Konsistorium zu stellen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.: Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ordiniert:** 1. am 22. April 1923 als Hilfsgeistlicher in Heiligenhafen der Pfarramtskandidat Gustav Böhmke;
 2. am 22. April 1923 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Richard Trede;
 3. am 22. April 1923 für den Dienst in der evangelisch-lutherischen Landeskirche N. B. Siebenbürgens der Pfarramtskandidat Erich Dahlgrün;
 4. am 30. April 1923 als Hilfsgeistlicher der Diakonissenanstalt Flensburg der Pfarramtskandidat Hans Asmussen-Flensburg.
- Eingeführt:** 1. am 8. April 1923 der Provinzialvikar Pastor Jürgensen in Warder als Pastor daselbst;
 2. am 25. April 1923 der bisherige zweite Pastor W. Sievers in Tellingstedt als erster Pastor daselbst;
 3. am 25. April 1923 der Provinzialvikar Pastor Bronnmann in Tellingstedt als zweiter Pastor;
 4. am 15. April 1923 der Pastor Wiebers-Altona, Paulusgemeinde, als erster Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk und als Kirchenpropst der Propstei Rendsburg.
- Bestätigt:** am 1. Mai 1923 der bisherige zweite Pastor Dr. Klappstein in Uetersen zum ersten Pastor daselbst.
- Ernannt:** am 9. Mai 1923 der Pastor Hamann, zuletzt in Hammeleff, zum Pastor der ersten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt.
- Verstorben:** am 29. April 1923 Pastor Buxtorff-Lauenburg.

Die erste theologische Prüfung — Ostern 1923 —

haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

Karl Hasselmann aus Brokdorf,
 Erich Harder aus Glückstadt,

Otto Laackmann aus Süderhastedt,
 August Paulsen aus Süderbrarup.

Die zweite theologische Prüfung — Ostern 1923 —

haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

Hans Asmussen aus Flensburg,
 Heinrich Dahmlos aus Neumünster,
 Erich Dahlgrün aus Salzwedel,
 Emil Höhnke aus Sylte,
 Friedrich Hübner aus Vinden,
 Walther Jacobsen aus Remelsbüll,

Hans Matthiesen aus Farnewinkel,
 Dr. phil. Ernst Mohr aus Elmshorn,
 Egon Pacholke aus Budfien,
 Arthur Petersen aus Schleswig,
 Siegfried Seeler aus Hollenbek,
 Wolfgang Heusinger v. Waldegg aus Altona.

Erledigte Pfarrstellen.

Dänishenbogen, zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Pries, Propstei Hütten. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Mai d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Eckernförde einzureichen.

Schiffbek, Propstei Stormarn. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 26. Mai d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Alt-Rahlstedt einzureichen.

